

**Satzung
des Unterstützungsvereins der Regensburger Kommunalbediensteten e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1922 unter dem Namen „Unterstützungsverein der Regensburger Gemeindebeamten e. V.“ gegründete Verein führt den Namen „Unterstützungsverein der Regensburger Kommunalbediensteten e. V.“. Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die gegenseitige Solidarität der Regensburger Kommunalbediensteten durch geeignete Veranstaltungen und Zusammenkünfte zu fördern und zu festigen. Dabei sollen der Gedanke der Zusammengehörigkeit der Bediensteten der Stadt Regensburg und der ihr zugeordneten Organisationen sowie der Gedanke der Verbundenheit der aktiven Bediensteten und der Ruheständler gepflegt werden. Die über die berufliche Zusammenarbeit hinausreichende zwischenmenschliche Begegnung soll gefördert und so auch ein harmonisches Zusammenwirken bei der Erledigung beruflicher Aufgaben erleichtert werden.
- (2) Soweit das Beitragsaufkommen und die Erträge des Vereinsvermögens dies gestatten, unterstützt der Verein seine Mitglieder und ihre Hinterbliebenen daneben auch materiell, insbesondere durch Zuwendungen in Not- und Sterbefällen.
- (3) Unbeschadet des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder besteht auf Leistungen des Vereins kein Rechtsanspruch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
 1. Bedienstete und Auszubildende der Stadt Regensburg,
 2. Bedienstete und Auszubildende von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Stadt Regensburg verwaltet werden oder deren unmittelbare oder mittelbare Trägerin oder Beteiligte die Stadt Regensburg zu mindestens 50 % ist,
 3. Bedienstete und Auszubildende von sonstigen Organisationen, die von der Stadt Regensburg verwaltet werden oder deren unmittelbare oder mittelbare Beteiligte die Stadt Regensburg zu mindestens 50 % ist,
 4. Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes solcher Bediensteter und Auszubildender.
- (2) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft nicht mehr erworben werden.
- (3) Unbeschadet der Möglichkeiten des Austrittes und des Ausschlusses bleibt die erworbene Mitgliedschaft auch nach Wegfall der die Möglichkeit ihres Erwerbs begründenden Verhältnisse bestehen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern muss jedes Mitglied Erklärungen und Mitteilungen des Vereins an diejenige Anschrift als ordnungsgemäß bewirkt gelten lassen, die es dem 1. oder 2. Vorsitzenden zuletzt schriftlich als seine Anschrift mitgeteilt hat.

§ 4

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Auf Aufnahme in den Verein besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch schriftliche Erklärung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Vereinsorgans. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende; will er einem Aufnahmeantrag nicht entsprechen, so entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1). Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller die Entscheidung durch den Vereinsausschuss beantragen.
- (2) Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aufgrund Beschlusses des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) durch schriftliche Erklärung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist oder in sonstiger Weise durch sein Verhalten gegen Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss soll dem Mitglied zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, angedroht werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich die Entscheidung des Vereinsausschusses beantragen; auf dieses Recht ist er hinzuweisen. Der Ausschluss wird mit dem ungenutzten Ablauf der Monatsfrist oder mit der Mitteilung des den Ausschluss bestätigenden Ausschussbeschlusses wirksam.

§ 5

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet, einen Beitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag ist nach dem Eintrittsalter zu staffeln. Der Höchstbeitrag darf jedoch nicht mehr als das Zehnfache des Mindestbeitrages betragen. Der Jahreshöchstbeitrag darf 1/12 des monatlichen Anfangsgrundgehaltes eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6 (Sekretär) nicht übersteigen.

- (3) Die Jahresbeitragsschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Beitragsschuld zu diesem Zeitpunkt mit 1/12 des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Kalendermonat. Über Stundungen in besonderen Fällen entscheidet der 1. Kassier oder, wenn das Mitglied dies beantragt, der Vorstand (§ 7 Abs. 1).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, aus zwei oder drei Kassierern und einem oder zwei Schriftführern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, sofern diese nichts anderes bestimmt, auf die Dauer von drei Jahren bestellt; sie führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubestellung entsprechender Vorstandsmitglieder weiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Zahl der Kassierer und Schriftführer.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, und zwar jeder allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Lediglich mit Innenwirkung wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden in allen seinen Vereinsfunktionen vertritt, von der Vertretungsbefugnis aber nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand (Abs. 1) entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung über die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Arten von Geschäften an bestimmte Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam zur Erledigung oder Vorbereitung zuweisen (Geschäftsverteilung). Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand (Abs. 1) bereitet die Sitzungen des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlungen vor.
- (5) Ein Schriftführer führt Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes (Abs. 1) und des Vereinsausschusses sowie über die Mitgliederversammlungen. Aus den Niederschriften müssen sich Tag und Ort der Sitzung oder Versammlung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie der wesentliche Inhalt der Beratungen ergeben. Die Niederschriften sind von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und, wenn es sich um Sitzungen des Vorstandes (Abs. 1) handelt, den Vorstandsmitgliedern, im Übrigen den Mitgliedern des Vereinsausschusses in Abschrift zu übermitteln. Ist bei einer Sitzung oder Versammlung kein dem Vorstand angehöriger Schriftführer zugegen, so führt die Niederschrift eine vom jeweiligen Gremium bestimmte Person.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes (Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen, die in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann, ein und leitet die Sitzungen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 8 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) und aus 10 bis 15 Beisitzern, die die verschiedenen Herkunftsbereiche der Mitglieder repräsentieren sollen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung, sofern diese nichts anderes bestimmt, auf die Dauer von drei Jahren bestellt; sie führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubestellung entsprechender Beisitzer weiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Zahl der Beisitzer. Der Vereinsausschuss kann Mitglieder kooptieren, die dem Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Vereinsausschuss entscheidet, außer in den ihm sonst durch diese Satzung zugewiesenen Fällen, über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere entscheidet er über
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Neubaumaßnahmen und grundlegende Sanierungen,
 3. Grundsatzfragen der Unterstützung von Vereinsmitgliedern, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet,
 4. Grundsatzfragen der Vermietung von vereinseigenen Wohnungen,
 5. Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins.
- (3) Der Vereinsausschuss bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (4) § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn
 1. das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal kalenderjährlich,

2. der Vorstand oder der Vereinsausschuss es verlangt,
 3. mindestens der 50. Teil der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt oder
 4. die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Regensburger Ausgabe der Mittelbayerischen Zeitung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; sollte der Name der Mittelbayerischen Zeitung geändert werden, so erfolgt die Bekanntmachung in der Regensburger Ausgabe dieser Zeitung mit dem geänderten Namen. Auf die Versammlung soll durch Rundschreiben oder Aushang bei den Dienstherrn und Arbeitgebern (§ 3 Abs. 1) hingewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Fällen, über
1. die Änderung der Satzung,
 2. die Feststellung des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) und des Vereinsausschusses für jeweils ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr), in der Regel im Anschluss an die Behandlung des Jahresabschlusses,
 4. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1), der Beisitzer des Vereinsausschusses und der Abschlussprüfer (§ 11 Abs. 2),
 5. die vorzeitige Abberufung von Amtsträgern im Sinne der Nr. 4,
 6. die Höhe der Jahresbeiträge,
 7. die Grundsätze der Gewährung von Unterstützungen in Sterbefällen einschließlich der teilweisen Gewährung zu Lebzeiten,
 8. sonstige Vereinsangelegenheiten, wenn der Vorstand (§ 7 Abs. 1) oder der Vereinsausschuss es verlangt oder wenn ein entsprechendes Begehren der Einberufung der Versammlung nach Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 zugrunde liegt,
 9. die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren (neben dem 1. und 2. Vorsitzenden).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Abweichend hiervon kann die Auflösung des Vereins nur bei Anwesenheit von mindestens 200 Vereinsmitgliedern beschlossen werden; wird diese Zahl jedoch bei einer ersten Versammlung nicht erreicht, so ist eine weitere Versammlung, die binnen drei Monaten nach der ersten Versammlung stattfindet, auch hinsichtlich der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge bei der Einberufung der weiteren Versammlung hingewiesen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung angegeben worden sind. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Leitung der Versammlung, zur Einsetzung eines Schriftführers (§ 7 Abs. 5 Satz 4), zur Art der Abstimmung (Abs. 7 Satz 2 Nr. 1), zur Geschäftsordnung und auf die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, soweit die Versammlung nicht auf seinen Antrag oder aus wichtigem Grund die Leitung durch eine andere Person beschließt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abweichend hiervon gilt:
1. Über die Bestellung oder Abberufung von Amtsträgern (Abs. 3 Nrn. 4 u. 5) ist, wenn die Versammlung dies in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt, in geheimer Abstimmung durch Abgabe nicht unterzeichneter, zusammengefalteter und nicht mit einem Kennzeichen versehener Stimmzettel zu entscheiden. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.
 2. Für Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des Vereinszweckes sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 10

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, in sicheren, ertragbringenden Immobilien oder in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 1806, 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anlegung von Mündelgeldern anzulegen. Der Vereinsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit dies im Interesse des Vereins liegt.
- (2) Schenkungen aus dem Vereinsvermögen sind unzulässig. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens sind die Grundsätze einer ordnungsmäßigen, sparsamen Wirtschaftsführung zu beachten. Dabei sollen die Gegenstände des Vereinsvermögens in einem guten, gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden.
- (4) Soweit möglich, soll die Verwaltung des Vereinsvermögens durch nebenberuflich tätige Vereinsmitglieder erfolgen. Die Gewährung angemessener Vergütungen und Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass über Guthaben des Vereins nur von zwei Personen gemeinsam verfügt werden kann. Der Vereinsausschuss kann abweichend hiervon zulassen, dass bis zu bestimmten Bagatellgrenzen eine Person allein Verfügungsberechtigt ist.

§ 11

Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind jährlich zu prüfen (Abschlussprüfung). Sonderprüfungen aus besonderen Anlässen sind zulässig. Über die Ergebnisse jeder Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Über die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind alle Vereinsorgane zu unterrichten; die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten, bevor sie über die jährliche Entlastung des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) und des Vereinsausschusses entscheidet.
- (2) Die Abschlussprüfung wird von einem von der Mitgliederversammlung, sofern diese nichts anderes bestimmt, auf die Dauer von drei Jahren bestellten Abschlussprüfer durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auch zwei Abschlussprüfer bestellen, die die Prüfung gemeinsam durchführen. Der oder die Abschlussprüfer führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neubestellung weiter. Der oder die Abschlussprüfer sollen in der Beurteilung von Fragen der Buchhaltung und Wirtschaftsführung erfahren sein. Sie dürfen nicht zugleich dem Vereinsausschuss angehören.
- (3) Sonderprüfungen in besonderen Fällen können vom Vorstand, vom Vereinsausschuss oder von der Mitgliederversammlung, die dabei die Gegenstände der Sonderprüfung bestimmen, beschlossen werden. Mit der Durchführung von Sonderprüfungen können, je nach Bestimmung durch das die Sonderprüfung beschließende Vereinsorgan, der oder die Abschlussprüfer oder Dritte, z. B. ein Wirtschaftsprüfer, beauftragt werden.

§ 12

Liquidation

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie zwei weitere von der Mitgliederversammlung bestellte Personen. Für die von den Liquidatoren zu fassenden Beschlüsse gilt § 7 Absatz 6 entsprechend. Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) In der vorliegenden Fassung tritt diese Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Neufassung der Satzung wurde am 28. April 2008 beschlossen.

Regensburg, den 28. April 2008

.....
Dr. Jürgen Pätz
1. Vorsitzender

.....
Dr. Hans-Joachim Hofmann
2. Vorsitzender

.....
Winfried Broneske
1. Kassier

.....
Ulrich Landskron
2. Kassier

.....
Albert Müßig
1. Schriftführer

.....
Karl Eckert
2. Schriftführer